



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 02.02.2002  
SEK(2002) 1282 endgültig

Entwurf

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**zur Änderung des Protokolls 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen  
außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens**

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -  
(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

1. Das Protokoll 31 des EWR-Abkommens enthält besondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EWR-/EFTA-Staaten außerhalb der vier Freiheiten.
2. Mit dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses soll das Protokoll 31 geändert werden, um die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit auszuweiten. Dieser Beschluss sieht einen Rahmen für die Zusammenarbeit bei dem Programm und den Aktionen der Gemeinschaft in diesem Bereich vor und legt die Modalitäten der uneingeschränkten Beteiligung der EWR/EFTA-Staaten fest:
  - **32002 D 1786:** Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10. 2002, S. 1).
3. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen legt der Rat auf Vorschlag der Kommission den Standpunkt der Gemeinschaft zu solchen Beschlüssen fest.
4. Der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommission hofft, den Standpunkt der Gemeinschaft im Dezember 2002 im Gemeinsamen EWR-Ausschuss darlegen zu können.

## Entwurf

### BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

#### zur Änderung des Protokolls 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. ../. vom ...<sup>1</sup> geändert.
- (2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf den Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)<sup>2</sup> auszuweiten.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. 1786/2002/EG werden die Beschlüsse Nr. 645/96/EG<sup>3</sup>, 646/96/EG<sup>4</sup>, 647/96/EG<sup>5</sup>, 102/97/EG<sup>6</sup>, 1400/97/EG<sup>7</sup>, 372/1999/EG<sup>8</sup>, 1295/1999/EG<sup>9</sup> und 1296/1999/EG<sup>10</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, die Bestandteil des Abkommens sind, mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 aufgehoben, so dass die letztgenannten Richtlinien im Rahmen des Abkommens aufzuheben sind.
- (4) Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2003 zu ermöglichen -

BESCHLIESST:

---

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ABl.L271 vom 9.10.2002, S.1

<sup>3</sup> ABl.L95 vom 16.4.1996, S.1.

<sup>4</sup> ABl.L95 vom 16.4.1996, S.9.

<sup>5</sup> ABl.L95 vom 16.4.1996, S.16.

<sup>6</sup> ABl.L19 vom 22.1.1997, S.25.

<sup>7</sup> ABl.L193 vom 22.7.1997, S.1.

<sup>8</sup> ABl.L46 vom 20.2.1999, S.1.

<sup>9</sup> ABl.L155 vom 22.6.1999, S.1.

<sup>10</sup> ABl.L155 vom 22.6.1999, S.7.

### *Artikel 1*

Artikel 16 des Protokolls 31 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Die ersten acht Gedankenstriche unter Nummer 1 werden gestrichen.
2. Unter Nummer 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt.  
"- **32002 D 1786**: Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1)."
3. Der Wortlaut der Nummer 2 wird gestrichen.
4. Nummer 3 wird zu Nummer 2, und Nummer 4 wird zu Nummer 3.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am (...) in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\*.

Er gilt ab dem 1. Januar 2003.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am (...).

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

---

\*[EinBestehenverfassungsrechtlicherAnforderungenwurdenichtmitgeteilt.][DasBestehenverfassungsrechtlicherAnforderungenwurde mitgeteilt.]